

Geltungsbereich der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen der VetLabor Büniger KG – nachfolgend Auftragnehmer genannt – und dem Auftraggeber über Beratungsleistungen und sonstige Aufträge, soweit nicht schriftlich eine abweichende Regelung vereinbart oder gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist.

Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit Erteilung des Auftrags, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Angebot und Vertragsschluss

Alle Bestellungen und Aufträge sowie etwaige besondere Zusicherungen des Auftragnehmers bedürfen der schriftlichen (Auftrags-) Bestätigung. Auf diese Form kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarungen verzichtet werden.

Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formale Mängel können jederzeit vom Auftragnehmer ggf. auch Dritten gegenüber berichtigt werden.

Die Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den Preisen und Bedingungen der schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. Dienstleistungsvereinbarung.

Ein Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Auftraggeber und der Auftragnehmer die Auftragsbestätigung unterzeichnen. Ausschließlich schriftliche Angebote des Auftragnehmers sind bindend.

Vertragsdauer und Kündigung

Ist dem Auftragnehmer ein Auftrag für eine bestimmte Leistung erteilt, so endet der Vertrag mit Erbringung der vollständigen Leistung.

Eine Kündigung vor vollständiger Leistungserbringung ist nur aus wichtigem Grund und in Schriftform möglich. Bis dahin entstandene Kosten und Aufwendungen sind dem Auftragnehmer zu erstatten. Bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Leistungen werden in Rechnung gestellt.

Ist dem Auftragnehmer ein Auftrag auf unbestimmte Zeit erteilt, so kann jeder Vertragspartner den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf die vertragliche Vergütung bis zum Ende der Vertragsdauer.

Durchführung des Auftrags

Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung. Der Auftragnehmer kann zur Durchführung des Auftrages nach Abstimmung mit dem Auftraggeber weitere Berater sowie weitere Dienstleister wie z.B. Untersuchungslabore als Erfüllungsgehilfen einbeziehen. Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung von Informationen, Unterlagen, Datenmaterial etc. soweit dem Auftraggeber möglich. Zusätzlich sichert der Auftraggeber seine Zusammenarbeit zur Auftragsbefreiung zu.

Abbildungen, Zeichnungen, sowie andere Unterlagen, die zu den unverbindlichen Angeboten des Auftragnehmers gehören bleiben im Eigentum des Auftragnehmers und sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht von ihm ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von dem Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm durch den Verzug des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des ihm entstandenen Schadens, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

Schweigepflicht

Soweit sie Anwendung finden gelten die gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten, z.B. Datenschutz, medizinische Schweigepflicht. Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsparteien zur Verschwiegenheit gegenüber dritten Parteien im Hinblick auf alle Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der vereinbarten Leistungen bekannt werden. Dies gilt nicht, wenn eine Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt bzw. zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Vergütung

Grundlage der Vergütung ist das gültige Angebot sowie die gültige Preisliste für angebotene Beratungsleistungen, Dienstleistungen, Laboranalysen und sonstiger Leistungen. Bei einer Vergütung zum Festpreis kann der Auftragnehmer die jeweils erbrachten Dienstleistungen abrechnen. Dem Auftragnehmer steht es frei, die erbrachten Dienstleistungen zusammenzufassen und monatlich abzurechnen.

Soweit eine Vergütung nach Aufwand oder ein bestimmtes Dienstleistungskontingent vereinbart ist, kann der Auftragnehmer die jeweils erbrachten Dienstleistungszeiten in Form von Stunden- oder Tagessätzen in der angebotenen Höhe berechnen.

Materialaufwand sowie Fahrtkosten werden gesondert ausgewiesen und vergütet.

Vom Auftraggeber zu verantwortende Wartezeiten werden wie Arbeitszeiten vergütet. Vom Auftraggeber zu verantwortende ergebnislose Aufwendungen werden wie entsprechende erfolgreiche Leistungen vergütet.

Reisekosten und Spesen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung anfallen, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet sind in Angeboten genannte Gesamtpreise und Gesamtzeiten unverbindliche Schätzungen des nach fachmännischer Berechnung zu erwartenden Kosten- und Zeitaufwandes.

Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder schriftlich vom Auftragnehmer anerkannt sind.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung des Auftraggebers stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten, schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

Zahlungsfristen/Teilrechnungen

Alle Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Rechnungen sind netto ohne jeden Abzug zahlbar.

Die Fälligkeit der Zahlung ist auf der Rechnung vermerkt und beginnt mit Rechnungsdatum. Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an die gesetzlichen Zinsen in Höhe von 8% p. a. über dem Basiszinssatz (bei Privatpersonen 5% p.a.) zu berechnen. Zusätzlich werden Mahngebühren fällig.

Bei Zahlungsverzug trotz schriftlicher Mahnung behält sich der Auftraggeber die Einschaltung eines Inkasso-Unternehmens sowie rechtliche Schritte vor.

Der Auftragnehmer ist weiterhin zur Zurückhaltung seiner Leistungen sowie berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auszuführen.
Teilzahlungsvereinbarungen sind nur in schriftlicher Form gültig. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist der Gesamtrechnungsbetrag umgehend fällig.
Der Auftragnehmer hat das Recht Zwischenrechnungen zu stellen sowie eine dem voraussichtlichen Rechnungsendbetrag angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

Eigentumsvorbehalt

Soweit Gegenstand des Auftrages (auch) die Lieferung von Waren oder sonstigen körperlichen Gegenständen ist, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Auf Verlangen gibt der Auftragnehmer nach seiner Wahl Sicherheiten frei, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

Gewährleistung

Der Auftragnehmer führt die ihm übertragenen Aufgaben mit größter Sorgfalt durch. Tritt dennoch ein Mangel auf, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so ist dieser zur Mängelbeseitigung verpflichtet und berechtigt, soweit die Leistungen nachbesserungsfähig sind. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer insoweit die erforderliche Zeit zur Mängelbeseitigung einzuräumen.

Konnte der Mangel durch wiederholte Nachbesserung nicht beseitigt werden, so ist der Auftraggeber berechtigt, hinsichtlich der mangelhaften Leistung vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. In jedem Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Der Anspruch auf Ersatz von Kosten, die zur Herstellung der ordnungsgemäßen Leistung aufgewandt wurden, ist ausgeschlossen.

Der Anspruch auf Beseitigung von offensichtlichen Mängeln ist ausgeschlossen, wenn er nicht unverzüglich vom Auftraggeber geltend gemacht wird.

Alle Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren nach 12 Monaten, nachdem die Leistung, die Gegenstand des Vertrages ist, erbracht worden ist. Sollte es sich bei dem Vertragspartner ausnahmsweise um einen Verbraucher handeln, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate.

Kosten für Nachbesserungen, die der Auftraggeber zu verantworten hat, fallen zu Lasten des Auftraggebers. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Kosten der Überprüfung zu seinen jeweils gültigen Dienstleistungssätzen in Rechnung stellen.

Gewährleistungsrechte gegen den Auftragnehmer stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

Haftungsbeschränkung

Alle Angaben und Angebote erfolgen nach bestem Wissen, sind aber in jedem Fall unverbindlich und ohne Gewähr.

Für Folgen durch Verzögerungen, fehlende oder fehlerhafte Informationen, durch Änderungen des Vertragsgegenstandes, der Sachlage und durch Umstände, die nicht durch den Auftragnehmer verantwortet werden, wird keine Haftung übernommen.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für den mit der Erbringung der Dienstleistung bezweckten Erfolg.

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihm bzw. seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall wird die Haftung für vertragsuntypische Schäden ausgeschlossen.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, bei der Verletzung von Kardinalpflichten oder wenn auf Grund des Produkthaftungsgesetzes zwingend gehaftet wird.

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder ergänzungsbedürftig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder ergänzungsbedürftigen Bestimmungen eine neue Regelung vereinbaren, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.